

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogthum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

Erste Abtheilung. Baupolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Erste Abtheilung.

Baupolizeiliche Vorschriften.

G
D

(H

h
m

b
d

p
z

f
f
f

I. Ortsstraßen, Baufluchten.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Reg.-Bl. S. 286) in der durch das Gesetz vom 3. März 1880 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 47) bewirkten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigenthümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens vierzehn Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen

- die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
 4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
 5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
 6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften geändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Der Gemeinderath kann die Abtretung zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer und zwar, soweit nicht die §§ 30, 31 und 33 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Größe

der Grundstücke auf einmal oder stückweise, sowohl der Länge als der Breite nach, verlangen.

Wird der Wiederaufbau eines schon bestandenen Gebäudes auf derselben Stelle deshalb versagt, weil dessen Grundfläche nach dem festgestellten Bauplan ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist, so muß der fragliche Theil des überbaut gewesenen Grundstücks, beziehungsweise das ganze Grundstück seitens der Gemeinde sofort angekauft werden.

Art. 6. Wird der Plan nicht ausgeführt (Art. 3), so kann der Eigenthümer, welcher im Zwangswege eine Liegenschaft abzutreten hatte, gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigung sein Eigenthum wieder an sich ziehen.

Art. 7. Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenebene hinausragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 8. Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgültigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benüßbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepflastert ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

Art. 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Er-

werb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Bauflucht (Artikel 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen, oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziff. 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2—6 des Artikels 2 Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, beziehungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den

Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. Sowohl für neu anzulegende, als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Urath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12 und 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15 siehe Seite 65.

Art. 16 siehe Seite 67.

Art. 17. Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder durch die Vorschrift der Artikel 15 und 16 genöthigt sind, einen Theil ihres Eigenthums unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Art. 18. Wird die Höhe einer Ortsstraße verändert, so haben die Gemeinde beziehungsweise die zur Herstellung der Straße Verpflichteten die dadurch nöthig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese Letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf ihre Kosten herzustellen und bei Gebäuden außerdem für eine etwa eingetretene Werthsverminderung Entschädigung zu leisten.

II. Allgemeine Bauvorschriften.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 125.)

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§ 108, 110*, 114, 117*, 118*, 119, 125*, 126*, 127*, 128*, 130*, 131, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.¹⁾

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.²⁾

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.³⁾

¹⁾ Die mit * bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuchs sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes sind die Seite 71 und 80 abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. §§ 57 ff. des Forstgesetzes sind Seite 65, das Baufluchtgesetz Seite 3—7 abgedruckt.

²⁾ Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

³⁾ Vergleiche § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs Seite 107.

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuerficherheit erhält.

Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke ausgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Innere Einrichtungen.

§ 6. Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht im erforderlichen Maße haben.¹⁾

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5dm angebracht werden.

¹⁾ Höhe der Stockwerke siehe § 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 48.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Luft und Lichtzutritt erhalten.

Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben bringen kann.¹⁾

Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Brandmauern.

§ 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, Ges.= u. B.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Cen-

¹⁾ Weitere Vorschriften über die Abtrittgruben sind in § 1 Ziffer 2 bis 4 und 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 41 gegeben.

timeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;

- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
 b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.¹⁾

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Ges. = u. V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer dürfen bei zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch die lediglich das civile Nachbarrecht regelnden L.-R.-S. 676 und 677 (Seite 56) nicht berührt oder eingeschränkt. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1877 Nr. 8330.

Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.¹⁾

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbarn, oder
 - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

- 1) wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
- 2) wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
- 3) wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24m nicht erreicht,
- 4) wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.²⁾

¹⁾ Bei Gemeinschaftsmauern vergleiche auch die Landrechtsätze 657 und 662 Seite 53 und 54.

²⁾ Hinsichtlich der Tabakschoppen hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabakschoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn der Tabakschoppen näher als 6 Fuß an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche in Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuericherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von

- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabatschoppens kein Hinderniß in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 12 Fuß von dem Schoppen entfernt auführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.
- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabatschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer auführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabatschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 12 Fuß von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

- 1) bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
- 2) bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
- 3) bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
- 4) bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Bekleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
- 5) mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuerficheren Material gedeckt sein.¹⁾

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der

¹⁾ Dächer, welche mit solid hergestellter Asphalt-Dachpappe eingedeckt sind, stehen bezüglich ihrer Feuerficherheit den Ziegeldächern vollständig gleich. Es ist deshalb die Anwendung der Asphalt-Dachpappe durch § 15 der Verordnung an und für sich nicht als ausgeschlossen zu betrachten; es wird jedoch die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle das zur Verwendung kommende Material dieser Art bezüglich seiner Beschaffenheit und Feuerficherheit einer besonderen sachverständigen Prüfung zu unterwerfen haben. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1875 Nr. 11,188.

Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

Öffnungen.

§ 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.¹⁾

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

Feuerungseinrichtungen.

§ 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Gef.= u. V.-D.-Bl. Seite 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände)

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Werth ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im unteren (Erd-) Geschoß direkt ins Freie führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.
Öfen.

§ 20. Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Ofen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Öfen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Verschiebbare Ofen sollen auf einer feuerfesten¹⁾ ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556; Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuerfest im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Großherzoglichen Baudirektion, diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuerfest eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Ofen Folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhast, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügendem Zwischenraum zwischen Ofenkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.
- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Öfen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Öfen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Öfen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuscheiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Öfen von Centralheizungen.

§ 23. Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes

von etwa 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolirenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuerficherem Material aufliegt.

errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuer sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Über Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuer sichereren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.¹⁾

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

¹⁾ Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorkamine oder als Bestandtheile der Kamine, sondern als selbständige Objekte in bau- bzw. feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können,

Bäcköfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holzwänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Öfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feuereffen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen mit Backsteinen ausgelegten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Über den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

eine Minimalstärke von 9 cm. besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Ministerium des Innern vom 4. März 1882 Nr. 2548/9. Rauchfammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.

Aschenbehälter.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuer sichereren Orten, nicht auf Gebäuden oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuer sichereren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Kamine.

§ 31. Kamine sind von gut gebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem¹⁾ Material auszu-

¹⁾ Vergl. Erlaß Ministerium des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Talk-schiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Thonschiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Steine aus grobkörnigen heterogenen Gemengtheilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.
2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Cement oder sein Gemenge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Hauskaminen und den Dampf-kaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofen, bei Gasöfen, Thonöfen u. dgl. mögen sogenannte feuerfeste Cemente, z. B. die von Coblenzer in Köln oder Konken in Bonn gefertigten Cemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Cementmörtel hat vor dem Thonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Thon vermindert sein Volumen dabei sehr).
3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon mittels Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen, damit Verputz und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verputz der Innenwandung bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfügen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Ranten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen auszufügte oder glasierte innere Wandungen den Vor-

führen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eisene Raminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben, Holzvertäfelungen dürfen an¹⁾ Raminen nicht angebracht werden.²⁾

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abf. 2 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256, festgesetzten Fassung.)

zug vor unglafirten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Raminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgerissen wird.

¹⁾ Berichtigung (an statt in) Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 114.

²⁾ Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbekleidungen an Raminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuergefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmmörtel oder eine feuerfestere Isolirmasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.
3. Bei Aufstellung eiserner Defen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Defen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksämtern bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Betheiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauverordnung zu erteilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gewährleistet wird.

Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens $1\frac{1}{2}$ Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Oefen 3,24 qdm, für 3 Oefen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben. Für gewöhnliche Kuchenkamine genügen 5,76 bis 7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33.¹⁾ Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstüzt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk

¹⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227.

B. § 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm. festgesetzt wird.

auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen¹⁾, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingefügten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.²⁾

§ 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Kaminmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§ 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Puzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blecherner Aussteigladen herzustellen.³⁾

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere

¹⁾ Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Ministerium des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

²⁾ Bei Neubauten dürfen, unter der Voraussetzung, daß die Wand, an welche das Kamin angebaut werden soll, aus massivem Mauerwerk besteht und mindestens eine Backsteinlänge zur Dicke hat, die Kaminwangen mit der Wand selbst verbunden werden. Ministerium des Innern vom 18. Juni 1874 Nr. 9051.

³⁾ Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Kamine oder des Dachstuhl's es

schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorangehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.¹⁾

besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puzthürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Ueber die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Nothwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Ministerium des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.

¹⁾ Vergleiche §§ 55b (Seite 37) und die Instruktion Seite 40.

Ramine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeitrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

III. Örtliche Bauordnungen.

§ 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

- 1) über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben;
- 2) über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
 - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung und Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
 - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;

- 3) über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche; 13)
- 4) über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden; 14)
 b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen; 15)
- 5) über die zur Verhütung von Feuergefährdung dienende Vorkehrung bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude; 16)
- 6) über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern; 17)
- 7) über die Herstellung feuerfesterer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung; 18)
- 8) über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude; 19)
- 9) über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen; 20)
- 10) über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße; 21)
- 11) über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken; 22)
- 12) über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten; nend
den
der
von
wän
Umf
Däd

- 13) über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gefehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
- 14) über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
- 15) über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
- 16) über die Höhe der Wohnräume;
- 17) über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
- 18) über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-R.-S. 663);
- 19) über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
- 20) über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
- 21) über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
- 22) über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Kiegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuer sicherem Material eingedeckt werden.¹⁾

IV.²⁾ Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau Sachen.

§ 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei³⁾, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bautechniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Voritze des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§ 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugesuche (§ 51) und Bauanzeigen (§ 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,

¹⁾ Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Ministerium des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

²⁾ Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 201.

³⁾ Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Raftatt, Baden, Freiburg und Konstanz.

2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu-, An- oder Umbau vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung, beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,
3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden,
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§ 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei stattfindenden Bauausführungen wahrnehmen, oder welche ihnen sonst zur Kenntniß kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Mitgliedern der Ortsbaukommission ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 47. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeignetenfalls nach Berathung in der Ortsbaukommission, die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung

eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zuwidergehandelt wird, Gefahr für Andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Obergaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derfelbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten theiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese und für sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nöthig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Theilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksraths geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung, sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 49. Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten:

1. Die Ertheilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9

Abſatz 6, 14 Ziffer 5, 22 Abſatz 1 erwähnten Bauausführungen;

2. die Anordnung einer zwangsweiſen Beſeitigung baupolizeiwidriger Zuſtände (§ 30 des Polizeitrafgeſetzbuchs)¹⁾;
3. die Erlaſſung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorſchriften nöthigen Anordnungen (§ 3 und 12);
4. die Feſtſtellung der Baufluchten (Artikel 7 und 11 des Geſetzes vom 20. Februar 1868)²⁾.

Geeignetenfalls ſind außer der Erklärung des Bezirksbaukontrolleurs Gutachten der Ortsbaukommiſſion, des Gemeinderaths, des Bezirksarztes (vergl. § 16 Abſatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)³⁾, des Fabrikinſpektors, der Bezirksbauinſpektion und der Waſſer- und Straßenbauinſpektion zu erheben.

Außerdem iſt das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei ſelbſt auszuüben.

§ 50. Der Bezirksrath entſcheidet Beſchwerden und Einſprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, ſowie ſolche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorauſſichtlichen Widerſpruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beſchwerde- und Einſprachefriſt beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

§ 51. Abgeſehen von den Fällen, in welchen geſetzliche Vorſchriften (Forſtgeſetz § 57⁴⁾ und ſolgende, Geſetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11⁵⁾, 15⁶⁾, 16⁷⁾, Straßengeſetz § 31⁸⁾, Waſſergeſetz Artikel 86⁹⁾, Gewerbeordnung § 16¹⁰⁾ u. ſ. w. die Ausführung von Bauten an eine beſondere Erlaubniß knüpfen, muß

zu der baulichen Herſtellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und ſonſtigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkſtätten,
ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Men-

¹⁾ Seite 107. ²⁾ Seite 3. ³⁾ Seite 50. ⁴⁾ Seite 65. ⁵⁾ Seite 6. ⁶⁾ Seite 65. ⁷⁾ Seite 67. ⁸⁾ Seite 64. ⁹⁾ Seite 66. ¹⁰⁾ Seite 71.

schenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Ansetzes in den bezeichneten Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt¹⁾ werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Bau-gesuch mit einer Neußerung der Ortsbaukommission (§ 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigenthümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnen-schächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeifahrenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der

¹⁾ Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 868, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwaltung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortsgrenzen, oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Ministerium des Innern vom 5. Dezember 1870 Nr. 15874 und vom 25. Oktober 1877 Nr. 16215.

Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;

- 4 ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
5. die Ansichten sämtlicher Fassaden.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen u. s. w. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie befestigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs — nöthigenfalls unter Anichluß der Nivellements — anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuchs hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt wäh-

rend des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in § 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nöthig fallenden Aenderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versehenen Pläne zu benachrichtigen. Die eine Ausfertigung des Bescheids ist sammt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§ 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in § 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hievon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht, und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch

den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontroleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontroleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubezirk und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontroleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Umstände ergeben, denen nicht alsbald abzuwehren ist, so ist vom Baukontroleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubezirk noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und fachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungswauern, Tragwauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,

bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
 bei haultlicher Aenderung der Facaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
 beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erfern, Gängen und Gallerien und

bei Anlegung neuer und bei Versetzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Ofen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubniß oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nöthigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere sammt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Aeußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführungen keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Bormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Vornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden. Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 55 b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden

können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen¹⁾ sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Erbschaftspflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorläufig bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindefasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Ubertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

¹⁾ Vergl. namentlich die Landrechtsätze 653–682 (Seite 52).

§ 55 h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontroleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten betheiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfniß können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55 i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis 55 k und § 55 g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Äußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch den Ortsbaukontroleur, welcher nöthigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat,

abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontroleurs (§ 49 Absatz 2, § 52 Absatz 1 und § 55 a Absatz 2) kommt in Wegfall.

2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch den Ortsbaukontroleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontroleurs der Ortsbaukontroleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtraths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut angestrichen, ob die Putzhürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluß

bieten
der K
öffnu
Blech
Haupt
richte
deshe
könne

ergeh
über

später
darüb
beseit

2. ?
vom

Ziffer
lichen

1.

2.

3.

bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Oefenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind, und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des R.=St.=G.=B., § 366, Ziffer 10 des R.=St.=G.=B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.
2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten und Wasserleitungen) entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jeder-

- zeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.¹⁾
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
 5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
 6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln und Düngerstellen ausgeleert werden.
 7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über die Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.

¹⁾ Zu Ziffer 1—3 vgl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wassermenge der sofortige Abfluß des Unraths zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug vor Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittsgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen¹⁾ und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergleichen müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändern und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

¹⁾ Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienende Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigenthum sind. (Ministerium des Innern vom 20. Januar 1876 Nr. 979.)

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Rücksicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe¹⁾ errichtet werden.²⁾

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltsabfälle, Straßenkoth, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche

¹⁾ Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

²⁾ Wegen der Schlächtereien vergl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876 (Seite 78).

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber Seite 78 Anmerk. ²⁾) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Absatz 3 der Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrath zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Ministerium des Innern vom 19. August 1875 Nr. 12685.

Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.¹⁾

Übelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente

¹⁾ Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wassergräben oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlage von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Ministerium des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Ministerium des Innern vom 30. April 1878 Nr. 6126.

überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrath ertheilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwenkssystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Vorrich
der G
zirksam
rath o
Lage
Wasser
1
der hi
anordn
S
Grundi
Ableit
bei w
sonder
Berfel
führun
im W
stellen
S
1. V
C
n
z
f
z
C
n
d
2. S
A
g
n
3. Z
C

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefegt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche

die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenteberichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen¹⁾ untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen anordnen. In die letzteren sind jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheits-Gefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder

¹⁾ Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlobe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auslage nicht entsprochen oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermiethung zu Wohnungen untersagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107¹) Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Berathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Bezug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

¹) Sekt § 120 (Seite 68).

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen, und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. f. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

Wegen der **Blitzableiter**

siehe § 119 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 108) und die Bemerkung hierzu.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr ge-

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

hindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirth ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöze, Faszinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgegeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift unterjagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen). Es ist unterjagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

4. Landrechts-Sätze 653—682.²⁾

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidwand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aekern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der andern eine abhängige Fläche bildet.
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

²⁾ Diese Vorschriften sind civilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung nicht auf polizeilichem Wege erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verlegt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen.

Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf 2 Zoll (6 Centimeter) vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der unteren Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mitbenutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der

Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß (2,40 Meter) hoch sein.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Daches sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks.

¹⁾ Vergl. § 42 Ziffer 18 der Landesbauverordnung (Seite 27).

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder schriftliche Beweise noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh (1,80 Meter), andere Bäume und lebendige Hecken anderthalb Schuh (45 Centimeter) davon entfernt sein.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Äste der Bäume seines Nachbarn hinüberraagen, kann Letztern anhalten, daß er diese Äste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann forden, daß sie gefällt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Öfen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ängleichen wer einen Salzvorrath oder einen Hausen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Öffnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (10,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbars hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader

Nichtu
offenen
welcher
sechs F

67
oder in
wenigste

68

äußern
und we
äußerste
Eigenth

68

Anlage
durch
Nachbar
hatte,
neuen
schrieb

68

daß da
oder an
Boden
Dienstb

68

telst an
zur Be
seiner
leisten

Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offenen Erker sich anzumäßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Öffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erker die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichts Fenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerungen in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jedem, der darauf Aussichts Fenster hatte, dieses Fensterrecht ungeperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eignen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsberechtigung.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks = Berufsgenossenschaft.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichlichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Metern mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden, und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht, noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steinhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Bei Puzgerüsten können jedoch die Gerüstbretter bis zum 70fachen ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonalverstrebenungen — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspännigem Holze ohne große Äste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliches Schwanken — fest eventuell kreuzweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a. Im Allgemeinen.

§ 7. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken; ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Berufertiger von Blitzableitern.

§ 15. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter u. s. w., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau u. s. w. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder ein tretendem Schwindel daran halten können.

Daselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißen) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser be-
gossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit der Laterne erfolgen.

§ 18. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

§ 19. Zurückbau der Brunnen- und Dohlenschaa-
lung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. Windevorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. s. w.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

IV. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

B. Für Arbeiter.

§ 1. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. f. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Winden u. f. w., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richt- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 5. Bei Glatteis beziehungsweise Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. f. w. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. f. w. geschehen.

§ 6. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tawe, Leitern u. f. w. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch undvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 8. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche durch den Vorstand der Krankenkasse beziehungsweise durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

a. Bauten an öffentlichen Wegen.

1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege. Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem

zulässig
schädig
tenden
ü
Verwa
Entschä

2. Ge Ortsf

W
dienen,
der fest
solchen

W
S
weniger
oder an
D

bereits
begriffen
Be

polizeili
S

abgeänd
Paragr
Orte er
oder der
bilden.

S

1)

§ 4 I u

zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten u. s. w. betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.¹⁾

b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

3. Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 67.

die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts¹⁾ und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c. Bauten an und in Gewässern.

Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer²⁾ oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Überschwemmung, sei es zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten³⁾ vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde⁴⁾ einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

¹⁾ Jetzt die Domänenverwaltung nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

²⁾ Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bezw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Inkrasttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Enz, die Würm, die Nagold und die Taubermündung.

³⁾ Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wege u.

⁴⁾ Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vergl. die §§ 78 und 1—12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101).

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

d. Bauten an Eisenbahnen.

Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.¹⁾

Art. 16. Baumerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

¹⁾ Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe Seite 3 und 65.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit¹⁾ nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften²⁾ erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden³⁾ überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50⁴⁾ der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

¹⁾ Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

²⁾ Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

³⁾ In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

⁴⁾ §ekt 51 (Seite 31).

polizeilichen Genehmigung dem Fabrikinspektor zur Äußerung darüber mitzutheilen, ob die beabsichtigten Einrichtungen den gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu nehmenden Rücksichten auf thunlichste Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit insbesondere der Arbeiter entsprechen, beziehungsweise welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nöthig sind. Das Gleiche gilt auch von sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen regelmäßig Dampf- oder Wasserkraft zur Verwendung kommen soll.

Die Pläne, beziehungsweise Beschreibungen derartiger Fabriken und Gewerbsanlagen sind in einer Weise zu fertigen, welche ein Urtheil über diese Sicherheitseinrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung der Maschinen, Transmissionen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung und dergleichen thunlich macht.

Sofern die beabsichtigte Bauherstellung gemäß § 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 ff. dieser Vollzugsverordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist die Neußerung des Fabrikinspektors im Laufe des gewerbepolizeilichen Verfahrens einzuholen.

b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai
1888, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.²⁾

(Reichsgesetzblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Berrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.³⁾

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und

¹⁾ Siehe Seite 71 und folgende.

²⁾ Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffenden Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

³⁾ Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.

das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luft Raum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde¹⁾ zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.²⁾

¹⁾ In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors.

²⁾ Nach der derzeitigen Praxis kann in diesem Fall der für jeden Arbeiter erforderliche Luft Raum auf fünf Kubikmeter heruntersetzt werden.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres¹⁾, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate²⁾ nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden³⁾ gestattet werden.

c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Also am 9. August 1888.

²⁾ Also am 9. Mai 1889.

³⁾ In Baden vom Ministerium des Innern.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer,
Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Ge-
winnungsorte des Materials errichtet werden, Glas-
und Kupfhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur
Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, so-
fern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke,
chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien,
Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung
von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darm-
saiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran-
und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren,
Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstal-
ten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien¹⁾ Ger-
bereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken,
Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefel-
dörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie
außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet
werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten,
Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße
durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und An-
stalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzten Theer-
ölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von
Celluloid und Dégrasfabriken, ferner die Fabriken, in
welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt wer-
den, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur
Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Bau-
konstruktionen, die Cellulosefabriken, die Anlagen zu De-
stillation oder zur Verarbeitung von Theer und Theer-
wasser, die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt
wird.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder
Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Be-

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 78.

schluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾ anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachtereien zu untersagen.²⁾

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.³⁾

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24⁴⁾ bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, beziehungsweise des § 24⁴⁾ nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere

¹⁾ Siehe hierüber unten Seite 101.

²⁾ Geschieht in Baden auf dem Weg ortspolizeilicher Vorschrift, § 95 des Polizeistrafgesetzbuchs.

³⁾ Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2. Seite 74.

⁴⁾ § 24 betrifft die Dampffessel, siehe Seite 80.

Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24)¹⁾ Anwendung, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

2. Landes-Gesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 1. Die Errichtung und Änderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag

¹⁾ § 24 betrifft die Dampfkessel, siehe Seite 80.

auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größern Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;

6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit dieselbe innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bau-sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anfor-derungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Übungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hin-sichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Ver-einigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Er-richtung oder Änderung einer solchen Gewerbsanlage Bau-herstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüg-lichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869)¹⁾ behufs der Genehmigung oder Prü-

fung
müssen
polizei
erford
dieser
genom
licher

ist ge
mittels
wichtig

§

beabfic
Staua
werbe
August
Gewäf
fremde
geände
Ziffer

des G
Schutz
zeitig
Anschl
dieneni
vom 2

§

Bezirks
zeitliche
ständig
Art de
nisse e
dem J
Dienst

1)

2)

3)

fung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbe-
polizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht
erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11
dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug
genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizei-
licher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Über die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage
ist gemäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Ver-
mittlung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in
wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem
beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer
Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Ge-
werbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25.
August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der
Gewässer¹⁾) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung
fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers
geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23,
Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4
des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den
Schutz der Fischerei²⁾), verbunden werden soll, so ist gleich-
zeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter
Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse
dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung
vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.³⁾

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das
Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepoli-
zeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Voll-
ständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der
Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kennt-
nisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde —
dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der
Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des

¹⁾ Seite 31.

²⁾ Siehe Seite 101.

³⁾ Seite 104.

§ 137 dieser Vollzugsverordnung¹⁾ — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Sind bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.²⁾

d. Insbesondere Schlächtereien.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien³⁾ betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube⁴⁾ vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

¹⁾ Siehe Seite 68.

²⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen technischen Gutachten, macht das Vorhaben öffentlich bekannt; die Pläne werden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Den Genehmigungsbescheid erteilt der Bezirksrath.

³⁾ Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Ministerium des Innern vom 16. September 1876 Nr. 13374. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Personen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Ministerium des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750.

⁴⁾ Die Senkgrube darf keinen durchlässenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung auf unmittelbar anstoßende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Pfuhrgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthschafts- und Wohnräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, Artikel 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten, daß die Schlachtstätten und die Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen¹⁾, und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß aus einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Meter gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlacht-

¹⁾ In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur von zwei Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Öffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

haufe soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

e. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

§ 4. Siehe Seite 44.

f. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.²⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147³⁾ angedrohte Strafe verwirkt.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen (Seite 74).

²⁾ Diese Bestimmungen sind unter 2 abgedruckt.

³⁾ Siehe Seite 112.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(Reichsgesetzblatt Seite 122.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

1. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

2. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil

Schlüsler, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 qcm lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für denselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Berdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden

können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

3. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden. Die Kesselwandungen müssen dem Probendruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr, und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten

Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

4. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch, oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweiten Dampfwärmer entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasser-raum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm verbunden sind.

3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr., vom 22. Januar 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123 f.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 14. März 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124 ff.)

§ 4. Prüfung des Kessels vor der Benützung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Untersuchung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 und 13 bis 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 durch den amtlichen Sachverständigen (§ 9)¹⁾ beziehungsweise wenn der Unternehmer bereits einem Vereine angehört, den Sachverständigen dieses Vereins (§ 10).

Von einer Druckprobe nach § 11 Absatz 1 der ebengedachten Bekanntmachung kann Umgang genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe in einem Bundesstaate nach der Herstellung des Kessels stattgefunden hat.

Bei Ausbesserungen oder bei Veränderungen von Dampfkesselanlagen ist nach § 12 und 16 derselben Bekanntmachung zu verfahren.

Die Prüfung hat nach erfolgter Anzeige durch den Unternehmer, daß der Kessel zur Untersuchung bereit stehe, mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen.

¹⁾ Jetzt der Dampfkesselinспекtor beim Ministerium des Innern.

§ 5. Erläuterungen. Zur Erläuterung der von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871) wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Gegenüber der Vorschrift des § 2 Absatz 1 derselben, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegenen Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen müssen, sind in Absatz 2 gewisse Gesichtspunkte angegeben, nach welchen die Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, umso mehr ist es die Pflicht der Behörden, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.
2. Für die Sicherheitsventile sind bestimmte Öffnungsdimensionen als Minimalweiten nicht vorgeschrieben. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird in so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Überzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.
3. In Betreff des Materials und des Konstruktionsystems der Dampfkessel sind besondere Vorschriften nicht aufgestellt. Gleichwohl bleiben Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet.
4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hilfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilber-Röhrenmanometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regu-

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesselter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-

änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie Desjenigen, von welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Umlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist, und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte im Gebrauche war; auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 122 bis 126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§ 23. (Beizufügende Nachweisungen.) Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:

- a) eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welcher der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampf-

maschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;

- b) eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
- c) einen Situationsplan, aus welchem, soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkeffelanlage und deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke, zu ersehen sind.
- d) einen Bauplan, sofern mit der Errichtung des Dampfkeffels Bauherstellungen verbunden sind;
- e) die erforderlichen Gefällvermessungen, sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und derervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.¹⁾

2. bei beweglichen Dampfkeffeln ist nur die in Ziffer 1 a und b erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24. (Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkeffels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkeffel-Inspektor, beziehungsweise, wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungs-gesellschaft angehört, dem Dampfkeffel-Inspektor der Gesellschaft mit-zuthellen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

¹⁾ Seite 76.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln, und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkessel-Inspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsortes und dessen Umgebung, sowie die in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällvermessungen zu prüfen, wobei zutreffenden Falls (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendasselbst die Nachbarn in Kenntniß zu setzen sind.

§ 25. (Der Genehmigungsbescheid.) Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln, wozu nicht bloß die eigentlichen Lokomobilen, sondern auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffskessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß § 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will

¹⁾ Seite 31.

und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§ 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der § 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind, vorbehaltlich der nach den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten; insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§ 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26. (Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.) Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt, oder wenn überhaupt Änderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Änderungen beabsichtigt sind.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in

Aus
poli-
wegl-
ande
brach
das
die
Revi

derli
buch
schrif
fällen
Betr

deren
muß,
bis 2
angez
wählt
liche
sind,
werbe
würde
darüb
gewäh
dingun

2. 2

II. A
S
Wer e
1)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.

mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerfchlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäuden und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869),¹⁾ wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem

¹⁾ Seite 31.

Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung¹⁾ der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung²⁾ anzubringende Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortschaftspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger, vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der ge-

¹⁾ Seite 71 und 80.

²⁾ Seite 74.

wählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches¹⁾ ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

b. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singspielhallen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.²⁾

¹⁾ Seite 107.

²⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zuhörern, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 76) zu beachten sind. Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Fehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.¹⁾

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ort-

¹⁾ Die Konzession erteilt der Bezirksrath; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rath der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirthschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll. Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrath in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirthschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraums zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2. abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

schaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesezen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt¹⁾;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen, und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesezes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist wie Seite 97 bei ¹⁾ gesagt; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit zc. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vergleiche jedoch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 15) und Anmerkung hierzu.

den
Grun
beleg
Städ
an u
theile
Scha
Schlu
in w
person
dem
schafts
Gewer
Pfarr

§
schaften
ung h
Räume
dere i
breit,
daß die
sind al
und S
und na

§
zimmer,
mit ge
und mi
welche
mittelba
joweit n

2. Zirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886 über die an Gast- und Schankwirthschaften in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenpersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengeläufe selbst. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gutschließenden, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden

Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Öfen dürfen Verschlussvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geneigt sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichlichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden haupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden und, es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens 3 wohleingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luft Raum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre

Einri-
der
komm-
die in
lizeil-

Ver-
Deze-
Voll-
die 2

I. Be

fließen
schaften
(Artik

lagen
hierzu
will (

a. C

b. 2

sind ni-
verordn-
gesehes
Anmer-
s)

Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. derselben die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

i. Wasserwerke.¹⁾

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Zustandhaltung der Gewässer.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350.)

I. Verfahren bei Genehmigung einer Wasserbenützung.

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer²⁾ oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes),

2. Wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsort und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Änderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes),

3. Wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der Deutschen Gewerbeordnung³⁾), Triebwerke und Zuehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweiher (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),

b. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgelenkt wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

¹⁾ Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §§ 1—3 der Vollzugsverordnung wiedergegeben ist. Vergl. auch Artikel 86 des Wassergesetzes Seite 66.

²⁾ Über den Begriff der „öffentlichen Gewässer“ siehe Seite 66 Anmerkung ²⁾.

³⁾ Seite 71 und 73.

errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Änderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsort des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Änderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleusen, des Staumehrs, der Leerläufe, Überfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Änderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Änderung der für denselben festgesetzten Benützungzeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, beziehungsweise die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb

- gelegenen bis zu dem zunächst unten liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
- d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedersten Wasserstandes;
 - e. bei Errichtung und Änderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;
 - f. bei Errichtung und Änderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungskanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundablässe und dergleichen;
 - g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer haupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).¹⁾

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c.) und für die Querprofile (§ 2 d.) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerkes (§ 2 e. und f.) der Maßstab von 1 : 100 oder

¹⁾ Vgl. § 51 Absatz 2 (Seite 32).

50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.¹⁾

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Änderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und baulichen Änderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes)²⁾, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1—12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrekionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

¹⁾ Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Vorhaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.

²⁾ Seite 66.

Stoff
regeln
thunli
gestat

lichen
für d
Anlag
solche
Schad
zwar:

a. a

b. g

c. n

d. e

e. f

f. g

g. h

h. i

i. j

j. k

k. l

l. m

m. n

n. o

o. p

p. q

q. r

r. s

s. t

t. u

u. v

v. w

w. x

x. y

y. z

z. aa

aa. ab

ab. ac

ac. ad

ad. ae

ae. af

af. ag

ag. ah

ah. ai

ai. aj

aj. ak

Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nöthige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.)

Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

- a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;
- c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10% suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste säurefähig Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40 ° R (50 ° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.

IV.
nid

sehbun
halte
rechts
ständ
zu hi

als f

die z
sind;
48 C

Koste
und
treib
unger

sundh
Veron
schrift
mit G

2. n

Inner
Lidkeit
Schlää

IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

1. Polizeitrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.¹⁾

§ 108. An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

2. wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde an Straßen oder gemein zugänglichen Orten Brüche oder

¹⁾ Vergleiche hierzu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 41, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 78.

- Gruben anlegt, betreibt, verläßt oder wieder eröffnet, welche durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachen können, oder wer hiebei den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Verordnungen oder besonderen Vorschriften der Polizeibehörde zuwiderhandelt,
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuerficherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.¹⁾

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.²⁾

¹⁾ Vergleiche hiezu die Landesbauverordnung Seite 8.

²⁾ Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamte (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamte das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksamter periodisch die Hauseigenthümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigenthümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amts wegen veranlaßt werden. Verordnung Ministerium des Innern

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Strafe oder Wasserstrafe, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren

vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern zc. betriß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle anzubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Strafe aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Versäumniß der Anzeige oder der Angehörigam gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigentümer, wie gegen den Werkmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Werkmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigentümer auf-erlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehöriger Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.

pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁾;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.²⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen³⁾;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen, oder anderen Bauwerken vornimmt,

¹⁾ Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeinbewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 50). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

²⁾ Vergleiche hiezu die Straßenpolizeiordnung (Seite 50).

³⁾ Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.

ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen¹⁾;

15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.²⁾

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß³⁾ eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57

¹⁾ Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungs-Gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezbr. 1871 angeordnet werden, die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

²⁾ Vergleiche § 51 und folgende der Landesbauverordnung (Seite 31).

³⁾ Es ist das die allgemeine Baulaubniß; eine besondere Erlaubniß wegen der Feuerstätten ist nicht nöthig.

bis 59 des Forstgesetzes¹⁾ wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.²⁾;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)³⁾ ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

4) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.⁴⁾

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuer Gesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

¹⁾ Seite 65 abgedruckt.

²⁾ Vergl. die §§ 30, 33, 33a der Gewerbeordnung (Seite 96).

³⁾ Seite 71 und 80.

⁴⁾ Seite 68.

5. Gesetz, betr. die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233.)

Artikel 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.¹⁾

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4²⁾, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

¹⁾ Diese Strafbestimmung trifft unbefugte Vornahme der in § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 101) bezeichneten Handlungen; die Errichtung von Anlagen der in § 1 Ziffer 1 und 3 benannten Art ohne Erlaubniß unterliegt der Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung (Seite 112). Artikel 24 des Wassergesetzes.

²⁾ Siehe Seite 105.

